



Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. en)

6003/22
ADD 1

FIN 120
PE-L 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

– *Annahme*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	6
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	9
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	12
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung	14
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	17
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	20
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	22
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	24
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	27
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	29

ANLAGE 12: Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	32
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	34
ANLAGE 14: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	37
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	40
ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	43
ANLAGE 17: Eisenbahnagentur der Europäischen Union	45
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	47
ANLAGE 19: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	51
ANLAGE 20: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	54
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	56
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	58
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	60
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	63
ANLAGE 25: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	66
ANLAGE 26: Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	70
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde	72
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	75
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.....	79
ANLAGE 30: Asylagentur der Europäischen Union.....	82
ANLAGE 31: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	86
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	89

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EURATOM-VERSORGUNGSAENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs bezüglich der langwierigen Auswahlverfahren der Behörde bei der Besetzung von Führungspositionen, was dazu führte, dass einige Stellen für über ein Jahr und in einem Fall sogar neun Jahre lang mit stellvertretenden Führungskräften besetzt waren. Der Rat berücksichtigt zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ergebnisse des Projekts zur strategischen und organisatorischen Gestaltung der Behörde, wie vom Rechnungshof festgestellt, fordert die Behörde dennoch auf, die Umsetzung ihres Projekts zur organisatorischen Gestaltung zügiger voranzubringen, um diese Unbeständigkeit auf Führungsebene so schnell wie möglich zu beenden.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

Anhang zu ANLAGE 2

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren des Zentrums für die Bereitstellung von Webdiensten zur Kenntnis und begrüßt, dass das Zentrum den Vertrag im Anschluss an diese Bemerkungen aufgelöst hat.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshofs ermittelten Probleme im Zusammenhang mit der Haushaltsführung des Zentrums, wonach die Berechnung der Beiträge der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in drei verschiedenen Punkten fehlerhaft war, wodurch 20 272 EUR zu wenig aus dem Unionshaushalt gezahlt wurden. Der Rat erkennt zwar die Abhilfemaßnahmen des Zentrums an, fordert es jedoch auf, unter allen Umständen für eine korrekte Berechnung der EFTA-Beiträge zu sorgen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG
DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass die Stiftung eine neue Ausschreibung für die Stromversorgung eingeleitet hat, nimmt jedoch Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, insbesondere zu den in den Vorjahren im Zusammenhang mit Vergabeverfahren geleisteten Zahlungen, die der Rechnungshof für vorschriftswidrig erklärt hat (d. h. die Auftragsvergabe betreffend die Stromversorgung und die Renovierung der Toilettenanlagen).

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den internen Kontrollen der Stiftung, insbesondere von „sensiblen Funktionen“, und begrüßt, dass die Stiftung nach der Prüfung des Rechnungshofs eine neue Strategie für sensible Positionen umgesetzt hat.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Stiftung auf, ihre internen Kontrollsysteme und Vergabeverfahren zu verbessern und dabei die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Probleme, die im Bericht des Rechnungshofs als „Hervorhebung eines Sachverhalts“ eingestuft wurden und die Verbindlichkeiten der Agentur im Zusammenhang mit ihren früheren Räumlichkeiten in London betreffen, würdigt jedoch die Vereinbarung der Agentur mit dem Vermieter dieser Räumlichkeiten sowie die Bemühungen der Agentur und ihres Verwaltungsrats angesichts der Notwendigkeit, die Angelegenheit auf politischer Ebene zu lösen.

Der Rat fordert die Agentur auf, die vom Rechnungshof festgestellte Schwachstelle bei der Ernennung von Auswahlgremien unverzüglich zu beheben, um zu vermeiden, dass dies zu einer gängigen Praxis wird, was zu rechtlichen und Reputationsrisiken führen könnte.

Was die Änderung einiger Preise im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag für Catering- und Restaurantdienstleistungen anbelangt, so bedauert der Rat, dass die Agentur gegen Bestimmungen des Rahmenvertrags und der Haushaltsordnung verstoßen hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, diese Bestimmungen in Zukunft vollständig einzuhalten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann – EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zu der hohen Rate der Mittelübertragungen unter Titel III und stellt fest, dass ein erheblicher Teil (25 %) dieser Mittel im Dezember 2020 gebunden wurde, was auf ein strukturelles Problem hindeutet. Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsplanung und ihre Haushaltsvollzugszyklen weiter zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

**EMPFEHLUNG DES RATES vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der Kontrolle der Ansprüche neu eingestellter Bediensteter durch die Agentur. Der Rat nimmt das überarbeitete Verfahren zur Kenntnis und fordert die Agentur zugleich auf, für dessen ordnungsgemäße Umsetzung zu sorgen.

Der Rat stellt fest, dass es im fünften Jahr in Folge immer noch zu verspäteten Zahlungen seitens der Agentur kommt, insbesondere bei der Erstattung von Reisekosten an Teilnehmer an Workshops, wodurch die Agentur einem finanziellen und einem Reputationsrisiko ausgesetzt ist. Der Rat begrüßt zwar, dass der Prozentsatz solcher Fälle gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, fordert die Agentur jedoch nachdrücklich auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit dies nicht mehr vorkommt.

Was die Übertragung von Ernennungsbefugnissen durch den Exekutivdirektor anbelangt, so nimmt der Rat die Antwort der Agentur zur Kenntnis und fordert sie auf, die Abhilfemaßnahmen und das neue Verfahren umzusetzen, um eine potenzielle Anfechtung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten der Agentur zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs bezüglich der langwierigen Auswahlverfahren der Behörde bei der Besetzung von Führungspositionen, was dazu führte, dass einige Stellen für über ein Jahr und in einem Fall sogar neun Jahre lang mit stellvertretenden Führungskräften besetzt waren. Der Rat berücksichtigt zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ergebnisse des Projekts zur strategischen und organisatorischen Gestaltung der Behörde, wie vom Rechnungshof festgestellt, fordert die Behörde dennoch auf, die Umsetzung ihres Projekts zur organisatorischen Gestaltung zügiger voranzubringen, um diese Unbeständigkeit auf Führungsebene so schnell wie möglich zu beenden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT
IN STRAFSACHEN (EUROJUST)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Eurojust vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den von ihm geprüften Vergabeverfahren von Eurojust im Zusammenhang mit Rahmenverträgen sowie bei den internen Kontrollverfahren. Der Rat fordert Eurojust daher auf, dafür zu sorgen, dass eine solidere Ex-ante-Dokumentation erstellt wird, einschließlich einer dokumentierten Begründung für die Wahl eines bestimmten Vergabeverfahrens und/oder einer bestimmten Art von Rahmenvertrag, und sich ferner zum Zeitpunkt der Anforderung eines Angebots um mehr Klarheit zu bemühen, um die Kohärenz zwischen dem Einzelvertrag und den tatsächlichen Bedingungen der Vereinbarungen zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR CYBERSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar an, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, bedauert jedoch, dass es Gründe für den Rechnungshof gab, ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen abzugeben, da ein Bediensteter Mittel für Zahlungen in erheblichem Umfang auf Grundlage einer abgelaufenen befristeten Befugnisübertragung genehmigt hat.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten zusätzlichen ähnlichen Schwachstellen bei der internen Kontrolle. Er fordert die Agentur auf, die bereits eingeleiteten internen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen weiter zu verbessern, um ähnliche Risiken in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Anstrengungen der Agentur zur weiteren Verbesserung der Überwachung von Rückkehraktionen bzw. Rückführungen an, bedauert jedoch die Bemerkung des Rechnungshofs, wonach die Agentur in einem Fall eine nachträgliche Mittelbindung vorgenommen hat, was gegen den Grundsatz der Jährlichkeit verstößt, und er fordert die Agentur zur strikten Einhaltung der Haushaltvorschriften auf.

Der Rat ist sehr besorgt über die gemeldeten Fälle mutmaßlicher Grundrechtsverletzungen und begrüßt daher die Zusage der Agentur, in Grundrechtsfragen eng mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Amt für Betriebsbekämpfung zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus berücksichtigt der Rat zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie vom Rechnungshof festgestellt, teilt aber auch die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Verzögerung bei der Einstellung von 40 Grundrechtebeobachtern die Tätigkeiten und die Reputation der Agentur ernsthaft gefährdet, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Einstellungsverfahren so rasch wie möglich abzuschließen.

Der Rat bedauert, dass die Agentur aufgrund von Mängeln beim Umgang mit den Besoldungsgruppen neuer Mitarbeiter Gefahr lief, ihre Reputation zu schädigen, und er fordert die Agentur auf, den nach Annahme der neuen Verordnung für die Agentur¹ geltenden Stellenplan einzuhalten und die Transparenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu erhöhen.

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Schließlich berücksichtigt der Rat zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die technischen Einschränkungen des neuen Systems zur Einsatzunterstützung, fordert die Agentur jedoch auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Haushaltsführung zu verbessern, einschließlich des Haushaltsvollzugs sowie der Rechnungslegung und der Transparenz. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission auf, den EU-Einrichtungen horizontale Leitlinien für die einheitliche Berechnung der Beiträge von Drittländern an die Hand zu geben.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung
auf dem Gebiet der Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung
auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EPA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass die Agentur in einem Fall die finanziellen Interessen der EU nicht wirksam geschützt hat und dass ihr internes Kontrollumfeld in Bezug auf die Verwaltung der Mittelbindungen Schwachstellen aufweist. Der Rat fordert die Agentur daher auf, durch eine Abschätzung der künftigen Entwicklung der Gesundheitslage für eine bessere Planung der Fortbildungsveranstaltungen zu sorgen und die Transparenz bei der Überwachung von Verträgen im Finanzmanagementsystem zu verbessern, um Verwaltungsfehler zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU¹, insbesondere auf Artikel 86,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (kodifizierter Text)¹, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2020**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das vom Rechnungshof festgestellte systematische Problem, wonach die empfangenen Gutschriften nicht ordnungsgemäß im Haushaltsplan des Instituts angegeben worden sind, und fordert das Institut auf, den Prüfpfad und die Verfahren der Haushaltsführung zu verbessern und die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Europol vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Europol die Zahlungsbeträge sorgfältig überwacht und Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, bedauert jedoch das vom Rechnungshof festgestellte Problem des fortbestehenden, wiederholt festgestellten Mangels betreffend das hohe Ausmaß der Zahlungsverzögerungen, wodurch Europol einem Reputationsrisiko ausgesetzt ist; er fordert Europol auf, weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar an, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, bedauert jedoch, dass es trifftige Gründe für den Rechnungshof gab, aufgrund der bei einem Rahmenvertrag über IT-Dienstleistungen festgestellten Unregelmäßigkeiten ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen abzugeben, da kein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt wurde, was zu erheblichen Zahlungen im Jahr 2020 führte.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der internen Kontrolle, die darauf zurückzuführen sind, dass es keine internen Vorschriften gibt, mit denen für Kontinuität bei der Übertragung von Anweisungsbefugnissen gesorgt werden kann. Er fordert die Agentur auf, die bereits eingeführten internen Entscheidungen und Abhilfemaßnahmen weiter zu verbessern, um ähnliche Risiken in Zukunft zu vermeiden.

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, dass ein Mangel an Finanzmitteln erst im Dezember im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans ausgeglichen wurde und dass Übertragungen in hohem Umfang erforderlich waren, um die am Jahresende ermittelten offenen Verpflichtungen – insbesondere für Rechtsberatung und Übersetzungen – zu decken; er fordert die Agentur jedoch auf, auch weiterhin ihre Haushaltsplanung zu verbessern und ihre Haushaltsausführung zu überwachen, um das Ausmaß der übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zu einigen Schwachstellen zur Kenntnis, die bei den Einstellungsverfahren der Agentur festgestellt wurden. Der Rat nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Maßnahmen, die die Agentur bereits eingeleitet hat, um diese Mängel zu beheben, insbesondere die Einführung von Vorabprüfungen der Zulässigkeit, einer Bewertung durch einen Auswahlausschuss, einer Gegenprüfung durch die Personalverwaltung und einer transparenten Bewertungsmethode. Er fordert die Agentur auf, für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen zu sorgen, um ein faires und transparentes Einstellungsverfahren zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) (im Folgenden „Büro“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUFSCHEITSBEHÖRDE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Behörde. Erstens hat die Aufsichtsbehörde einen kurzfristigen Bankvertrag mit einer Bank geschlossen, den Vertragswert jedoch zu niedrig eingeschätzt, da die Behörde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem potenziellen Auftragnehmer eingeleitet hatte. Auch legte die Behörde in diesem Fall weder Kriterien für die Auswahl des besten Angebots fest, noch führte sie die notwendige ordnungsgemäße Bewertung anderer Angebote durch, um andere Auftragnehmer zu finden. Zweitens leitete die Aufsichtsbehörde ein Vergabeverfahren für juristische Dienstleistungen ein, bei dem ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung durchgeführt wurde und ein angemessener Prüfpfad fehlte. Ein drittes Vergabeverfahren wurde ebenfalls als nicht ordnungsgemäß eingestuft, da die Vertraulichkeitserklärung und die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten erst in einer späten Phase vorlagen. Der Rat berücksichtigt zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie von der Behörde dargelegt, sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen, fordert sie aber dennoch auf, dafür zu sorgen, dass ihre Vergabeverfahren, insbesondere die Anwendung des Verhandlungsverfahrens, stets vollständig mit der Haushaltssordnung im Einklang stehen.

Der Rat schließt sich den Feststellungen des Rechnungshofs an, wonach die Behörde ihren Notfallplan aktualisieren muss, und fordert die Behörde nachdrücklich auf, diese Schwachstelle ihrer internen Kontrollverfahren zu beseitigen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs betreffend das Risiko einer Umgehung der Verordnung über Ratingagenturen durch die Ratingagenturen, die die Gelegenheit nutzen könnten, Gebühren zu verringern oder zu umgehen, indem sie ihre Einnahmen im Hoheitsgebiet der EU an nahestehende Unternehmen außerhalb der EU übertragen. Er begrüßt die Bemühungen der Behörde, diese Problematik zu bewerten und zu überwachen, und dass die Behörde der Kommission ihre fachliche Stellungnahme zur Überarbeitung der Verordnung hinsichtlich der Gebühren, die die Behörde den Ratingagenturen in Rechnung stellt, übermittelt hat.

Der Rat unterstützt die von der Behörde bereits zuvor unternommenen Anstrengungen, innerhalb des geltenden Rechtsrahmens größtmögliche Sicherheit für die von Transaktionsregistern zu entrichtenden Gebühren zu schaffen. Der Rat begrüßt, dass die Behörde der Kommission im zweiten Halbjahr 2021 ihre fachliche Stellungnahme zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Gebührenverwaltung der Transaktionsregister vorgelegt hat, und ersucht die Kommission um Überarbeitung des Rechtsrahmens.

Der Rat nimmt die Antworten der Behörde zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der internen Kontrolle. Erstens schloss die Behörde einen Rahmenvertrag ab, bei dem sie die Vorlage des Auftragnehmers für Rahmenverträge anstelle der üblichen Vorlage der Behörde für solche Verträge verwendet hat, wodurch die Vereinbarung weniger transparent wurde. Zweitens hat die Aufsichtsbehörde den Zinssatz auf verspätete Zahlungen einer Reihe von Ratingagenturen und Transaktionsregistern im Zusammenhang mit ihren Beiträgen für 2020 nicht korrekt angewandt und somit die Bestimmungen der Haushaltordnung nicht vollständig eingehalten. Drittens war die Behörde nicht in der Lage, die Zahlungen zu bestätigen, die sie im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag über IT-Beratungsleistungen an einen Auftragnehmer geleistet hat, da sie den in Rechnung gestellten Zeitaufwand nicht ordnungsgemäß überwacht hat.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGWESEN
UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Nähe der Tätigkeiten und Kontakte zwischen der Behörde und den nationalen Aufsichtsbehörden an, schließt sich jedoch der Feststellung des Rechnungshofs an, dass ein gewisses Kontrollsyste bestehen sollte, um die Richtigkeit der Zahlungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen für abgeordnete nationale Sachverständige zu gewährleisten.

Der Rat nimmt sowohl Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs, wonach versäumt wurde, auf die verspätet eingegangenen Zahlungen mehrerer zuständiger nationaler Behörden den in der Haushaltordnung festgelegten Zinssatz anzuwenden, wie auch von der Antwort der Behörde zu den besonderen Bedingungen im Jahr 2020. Die Behörde wird aufgefordert, die ausstehenden Zahlungen zu überwachen und die Einziehungsmaßnahmen fortzusetzen.

Der Rat erkennt an, dass die Behörde infolge der Bemerkung des Rechnungshofs bezüglich des Vertrags über Schulungen und des neuen Vertrags über ein Online-Schulungsangebot zügig tätig geworden ist. Die Aufsichtsbehörde wird aufgefordert, rasch auf die sich ändernden Bedingungen zu reagieren und ihre Verträge entsprechend anzupassen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Asylagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Asylagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010¹, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
ASYLAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von dem im Prüfungsurteil des Rechnungshofs enthaltenen Hinweis auf sonstige Sachverhalte, wonach laufende Gerichtsverfahren gegen die Agentur Auswirkungen auf bestimmte Aspekte des Prüfungsurteils des Rechnungshofs haben.

Der Rat nimmt Kenntnis von den laufenden und den bereits durchgeführten Korrekturmaßnahmen, stellt aber auch fest, dass der Rechnungshof Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge geäußert hat, insbesondere zu den Zahlungen, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren geleistet wurden, die der Rechnungshof in den Vorjahren für vorschriftswidrig erklärt hat (d. h. die Auftragsvergabe für angemietete Räumlichkeiten, für Zeitarbeitskräfte in Italien und für externe Sachverständige).

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ausarbeitung eines umfassenden Einstellungsplans und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, bedauert jedoch zugleich die vom Rechnungshof festgestellten Probleme im Zusammenhang mit der Personalpolitik der Agentur, insbesondere die hohe Zahl unbesetzter Führungspositionen und die lange Laufzeit vorübergehender Ernennungen auf Führungsebene, wodurch die Fähigkeit der Agentur, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigt wird.

Was die Haushaltsführung anbelangt, so berücksichtigt der Rat zwar die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie von der Agentur festgestellt, bringt aber auch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Haushaltsplan in geringerem Umfang ausgeführt wurde als geplant, und fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung des Haushaltsvollzugs weiter zu verbessern, um die vollständige Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit sicherzustellen.

Abschließend begrüßt der Rat die erheblichen Anstrengungen, die die Agentur seit 2018 unternommen hat, um entsprechend den Bemerkungen des Rechnungshofs ihre internen Kontrollsysteme und Steuerungsprozesse zu verbessern und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen
im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen
im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT
von IT-GROßSYSTEMEN
IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (eu-LISA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Agentur und die bereits ergriffenen Maßnahmen zwar zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof Gründe hatte, ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu zwei vorschriftswidrigen Vergabeverfahren abzugeben, darunter die Feststellungen zu verschiedenen Zahlungen im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, die nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprachen; er fordert die Agentur auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Schließlich ist der Rat besorgt darüber, dass der Haushaltsplan erneut in geringerem Umfang ausgeführt wurde als geplant, und fordert die Agentur auf, gemeinsam mit der Kommission ihre Finanzplanung und die Überwachung des Haushaltsvollzugs weiter zu verbessern, insbesondere durch eine bessere Abstimmung der Haushaltsplanung mit dem Zeitplan für die Annahme der entsprechenden Rechtsakte, um die vollständige Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (Neufassung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.